

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. März 2019**

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das „Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BremAG-BtG)“ vom 18.02.1992 ist an folgende Änderungen anzupassen:

- Geänderte kommunale Zuständigkeiten für die örtliche Betreuungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremen,
- an die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
- an das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 1. September 2009.

Zugleich wird die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung angepasst.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden sollen zukünftig die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sein, in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Darüber hinaus wird das Bremische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes um eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten durch die örtlichen Betreuungsbehörden und zur Erhebung von Daten bei Dritten ergänzt.

Zur Anpassung an die seit 2009 geltende Begrifflichkeiten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist der Begriff „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ zu ersetzen.

Die durch die Geschäftsverteilung des Senats festgelegte Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Bremischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes anzupassen.

Die rechtsförmliche und materiell-rechtliche Prüfung des Gesetzentwurfs durch den Senator für Justiz und Verfassung ist abgeschlossen.

Anlage:

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31 — 404-b-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Betreuungsbehörden

- (1) Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten nach § 1 des Betreuungsbehördengesetzes sind, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie sind auch zuständige Behörden im Sinne des § 1900 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der § 274 Absatz 3, § 279 Absatz 2, §§ 291, 303 Absatz 1 und § 335 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 des Betreuungsbehördengesetzes für die Durchführung von überörtlichen Aufgaben zuständig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die örtlichen Betreuungsbehörden, die nach § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Betreuungsgerichtgerichten zwingend anzuhören sind, dürfen im Rahmen der ihnen vom Betreuungsgericht erteilten Aufträge die für Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers oder einer Betreuerin erforderlichen Daten verarbeiten. Die Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt keine Einwilligung erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 3 wird das Wort „Vormundschaftsgerichtes“ durch das Wort „Betreuungsgerichtes“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Betreuungsgericht“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ durch die Wörter „die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31 — 404-b-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, ist an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie an die Aufgabentrennung zwischen Amt und Behörde, dargestellt in der Geschäftsordnung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (GO-SKJF) von September 2011 und die Geschäftsordnung Amt für Soziale Dienste (GO-AfSD) vom 21.9.2011 anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die formelle Zuständigkeitsänderung in der Stadtgemeinde Bremen dient der Klarstellung der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung in der Kommune Bremen zwischen dem Amt für Soziale Dienste als beigeordnetem Amt und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Damit wird für das Innen- und Außenverhältnis die Zuständigkeit formell der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen übertragen und damit auch die Zuständigkeit für die Aufgabenverteilung zwischen Amt und Behörde.

Die Durchführung der operativen Aufgaben und hierin bedingte Steuerung im Sinne von §1 Absatz 1 obliegt weiterhin dem Amt für Soziale Dienste. Die allgemeine Fachaufsicht, die steuernden und strategischen Aufgaben obliegen weiterhin dem Geschäftsbereich des Ressorts.

Der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, Aufgabenwahrnehmungen eigenständig zu regeln.

Zu § 2:

Nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt.

Nach Artikel 9 Absatz 2 lit. b) DS-GVO gilt dies nicht, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht.

Aus den Grundsätzen der Transparenz und des Treu und Glaubens nach Art. 5 Absatz 1 lit. a DS-GVO sowie nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X bedarf die Erhebung von Daten bei Dritten als Abweichung vom Grundsatz der Direkterhebung bei der betroffenen Person einer speziellen gesetzlichen Regelung.

Zu § 3 und § 5:

Bis zum 31.8.2009 war für die rechtliche Betreuung von Volljährigen das Vormundschaftsgericht zuständig. Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde das Vormundschaftsgericht zum 1.9.2009 in Betreuungsgericht umbenannt.

Zu § 6:

Durch die Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport überörtliche Betreuungsbehörde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.